

Inhalt

6. 3. 2007	Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes	110
	1101-3	
20. 2. 2007	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	111
	231-1-3	
21. 2. 2007	Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten	114
	792-2-1	
2. 3. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung	115
	1130-1-2	

**Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes**

Vom 6. März 2007

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesabgeordnetengesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 1497), das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 690) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:
„Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Kostenpauschale für Schreibarbeiten, Porto, Telefon und Fahrkosten in Höhe von 911 Euro.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 6. März 2007

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Siebente Verordnung**zur Änderung der Verordnung über die Vergütung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Vom 20. Februar 2007

Auf Grund des § 3 Abs. 8 Nr. 5 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung vom 18. September 1993 (GVBl. S. 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(ÖbVIVergO)“.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Vergütung bemisst sich nach den zur Zeit der Erteilung des Auftrages geltenden Vorschriften.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Wird der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur an der Ausführung der Tätigkeiten durch Gründe, die er nicht zu vertreten hat, gehindert und führt dies zur Unterbrechung von Tätigkeiten oder bei der Wiederaufnahme der Tätigkeiten zur Wiederholung von Teilen der Tätigkeiten, sind die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach § 5.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Wert von baulichen Anlagen“ durch das Wort „Geschossfläche“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ist bei der Kostenermittlung (§ 2 Abs. 1) von der Geschossfläche der baulichen Anlagen auszugehen, ist die von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin gefertigte Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung maßgebend. Für bauliche Anlagen, für die lediglich eine Grundfläche zu berücksichtigen ist, ist die Grundfläche als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Für bauliche Anlagen, für die die Baumasse maßgeblich ist, ist die ermittelte Baumasse durch 3,5 zu dividieren und das Ergebnis als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Liegt keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vor, ist die Grundrissfläche des Gebäudes oder Gebäudeteiles mit der jeweiligen Anzahl der Geschosse zu multiplizieren und der so ermittelte Wert als Geschossfläche für die Kostenermittlung zu verwenden. Dabei sind ausgebaute Dachräume zu zwei Dritteln anzurechnen; nicht ausgebaute Dachräume und unterirdische Geschosse bleiben außer Betracht. Bei baulichen Veränderungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.“
5. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Kostenermittlung sind anzusetzen

<ol style="list-style-type: none"> 1. für Tätigkeiten, die ausschließlich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufgrund seiner Rechtsstellung obliegen 2. für örtliche Vermessungstätigkeiten eines technischen Angestellten 	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; text-align: center;">je angefangene halbe Stunde</td> <td style="width: 85%;">Zeitaufwand</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">35,50 € – 48,50 €,</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">je angefangene halbe Stunde</td> <td style="text-align: center;">Zeitaufwand</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">30,00 €,</td> <td></td> </tr> </table>	je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand	35,50 € – 48,50 €,		je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand	30,00 €,	
je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand								
35,50 € – 48,50 €,									
je angefangene halbe Stunde	Zeitaufwand								
30,00 €,									
3. für sonstige Tätigkeiten eines technischen Angestellten
- je angefangene halbe Stunde
Zeitaufwand
26,00 €,
4. für Tätigkeiten eines Vermessungsgehilfen
- je angefangene halbe Stunde
Zeitaufwand
16,50 €.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Aufwendungen für zusätzliche Ausfertigungen, Abschriften, Ablichtungen, digitale Datenformate und -träger sowie sonstige Vervielfältigungen;“.
 - bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch die Wörter „gesetzliche Umsatzsteuer“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Aufwendungen unter Satz 1 Nr. 3 gelten die von der für das Vermessungswesen zuständigen Stelle in der Hauptverwaltung festgesetzten Preise entsprechend.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Auslagen, die auf Veranlassung des Auftraggebers neben den Auslagen nach Absatz 1 entstehen, sind ebenfalls zu erstatten. Die Höhe dieser Auslagen ist zu vereinbaren. Handelt es sich bei den Auslagen um Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen, so sind sie ungemindert zu erstatten.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 10 Abs. 4 wird aufgehoben.
8. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

„Kostenverzeichnis**Übersicht**

1. Bildung neuer Grenzen
2. Grenzherstellung und Abmarkung
3. Gebäudevermessung
4. Lageplanherstellung
5. Absteckung baulicher Anlagen
6. Kontrollvermessung baulicher Anlagen
7. Absteckung baurechtlicher Linien
8. Kontrollvermessung baurechtlicher Linien
9. Bescheinigungen

Kostentabellen 1 und 2

Nummer	Tätigkeit	Kosten
1.	Bildung neuer Grenzen:	
1.1	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen einschließlich gleichzeitiger Abmarkung von Grenzpunkten	
1.1.1	Entsprechend der Länge der zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1, zuzüglich 243 €
1.1.2	Für jeden Grenzpunkt	37,30 €
1.1.3	Für jedes neugebildete Flurstück	74,50 €

Nummer	Tätigkeit	Kosten	Nummer	Tätigkeit	Kosten
<p>Anmerkung: Als Länge der zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen</p> <p>a) die Länge der neuzubildenden Grenzen, b) die Länge der herzustellenden Grenzen, c) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.</p> <p>Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein wird. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.</p> <p>Als Grenzpunkte nach Nummer 1.1.2 sind die Punkte der neuzubildenden und der herzustellenden Grenzen anzurechnen.</p>			<p>3. Gebäudevermessung: Erstellung der Fortführungsunterlagen für neu errichtete oder baulich veränderte Gebäude</p>		
1.2	Erstellung der Fortführungsunterlagen zur Bildung neuer Grenzen durch Sonderung		3.1	Entsprechend der Geschossfläche der Gebäude	nach Kostentabelle 2, Spalte A
1.2.1	Entsprechend der Länge der neuzubildenden Grenzen und dem Wert des Bodens		3.2	Anschluss an das Lagebezugssystem	243 €
1.2.1.1	bis 150 m, bei einem Bodenwert		4.	Lageplanherstellung: Herstellung eines Lageplans als Bauvorlage einschließlich der Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung	
	a) bis 250 €/m ²	350 €	4.1	Für die Herstellung des Grundstücksplanes entsprechend der Länge des Umringes des Baugrundstücks und dem Wert des Bodens	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1, zuzüglich 243 €
	b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ²	425 €	4.2	Für die Eintragung vorhandener baulicher Anlagen entsprechend ihrer Geschossfläche	80 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte A
	c) über 500 €/m ²	510 €	4.3	Für die Eintragung der geplanten baulichen Anlagen nach vollständigen, fehlerfreien Bauzeichnungen entsprechend ihrer Geschossfläche	70 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte A
1.2.1.2	über 150 m bis 700 m für alle Bodenwerte	26 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1	<p>Anmerkung: In den Grundkosten sind die für die Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde erforderlichen Ausfertigungen des Lageplans enthalten.</p> <p>Bauliche Anlagen von geringem Umfang und Wert (z. B. Müllboxen, Spieleinrichtungen) und Anlagen, die nach § 2 der Bauordnung für Berlin als bauliche Anlagen gelten (z. B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stellplätze), sind mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten. Ebenso sind bauliche Anlagen, die zum Abriss bestimmt sind und für die daher keine Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung erstellt wird, mit den Kosten nach Nummer 4.1 abgegolten.</p> <p>Wird der Lageplan durch Verwendung eines vorhandenen Planes hergestellt, ist die hierdurch eintretende Kostenersparnis zu berücksichtigen. Die Kostenersparnis ist nach § 5 der Verordnung zu ermitteln und von den Kosten nach Nummer 4.1 und 4.2 abzuziehen.</p> <p>Entsteht Mehraufwand für die Eintragung von geplanten baulichen Anlagen infolge unvollständiger oder fehlerhafter Bauzeichnungen, ist dieser nach § 5 der Verordnung zu ermitteln.</p>		
	über 700 m, je weitere angefangene 50 m, bei einem Bodenwert				
	a) bis 250 €/m ²	76 €			
	b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ²	92,50 €			
	c) über 500 €/m ²	109 €			
1.2.1.3	Für jeden neuzubildenden Grenzpunkt	37,30 €			
1.2.1.4	Für jedes neugebildete Flurstück	74,50 €			
2.	Grenzerstellung; Abmarkung; Herstellung bestehender Grenzen nach dem Liegenschaftskataster; Abmarkung von Grenzpunkten bestehender Grenzen				
2.1	Entsprechend der Länge der für die Grenzerstellung und Abmarkung zu vermessenden Grenzen und dem Wert des Bodens	nach Kostentabelle 1, zuzüglich 243 €			
2.2	Für jeden Grenzpunkt	37,30 €			
<p>Anmerkung: Als Länge der für die Grenzerstellung zu vermessenden Grenzen ist anzurechnen</p> <p>a) die Länge der herzustellenden Grenzen, b) die Länge der Grenzabschnitte zwischen den Endpunkten der herzustellenden Grenzen und jeweils einem benachbarten Grenzpunkt.</p> <p>Enthält der Auftrag nur die Abmarkung von Grenzpunkten, ist als Länge der zu vermessenden Grenzen die Länge der Grenzabschnitte zwischen den abzumarkenden Punkten und jeweils zwei benachbarten Grenzpunkten anzurechnen.</p> <p>Die benachbarten Grenzpunkte sind so auszuwählen, dass die Länge der Grenzabschnitte möglichst klein ist. Doppelt anfallende Grenzabschnitte sind nur einmal anzurechnen.</p>					
5.	Absteckung baulicher Anlagen:				
	Absteckung baulicher Anlagen für die Bauausführung (Feinabsteckung)				
5.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	nach Kostentabelle 2, Spalte B			
<p>Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.</p>					

Nummer	Tätigkeit	Kosten
6.	Kontrollvermessung baulicher Anlagen: Vermessungstechnische Kontrolle der ordnungsgemäßen Errichtung baulicher Anlagen hinsichtlich der Lage	
6.1	Entsprechend der Geschossfläche der baulichen Anlagen	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 2, Spalte A
6.2	Anschluss an das Lagebezugssystem	243 €
Anmerkung: In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.		
7.	Absteckung baurechtlicher Linien:	
7.1	Entsprechend der Länge der abzusteckenden Linien und dem Wert des Bodens	
7.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert a) bis 250 €/m ² b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ² c) über 500 €/m ²	378 € 457 € 554 €
7.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
7.2	Anschluss an das Lagebezugssystem	243 €

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Ausfertigung des Nachweises über die Absteckung enthalten.

8.	Kontrollvermessung baurechtlicher Linien: Vermessungstechnische Kontrolle der Einhaltung baurechtlicher Linien	
8.1	Entsprechend der Länge der zu kontrollierenden Linien und dem Wert des Bodens	
8.1.1	bis 30 m, bei einem Bodenwert a) bis 250 €/m ² b) über 250 €/m ² bis 500 €/m ² c) über 500 €/m ²	378 € 457 € 554 €
8.1.2	über 30 m für alle Bodenwerte	90 v. H. der Kosten nach Kostentabelle 1
8.2	Anschluss an das Lagebezugssystem	243 €

Anmerkung:

In diesen Kosten sind auch die Kosten für die erste Bescheinigung enthalten.

9.	Bescheinigungen: Je Bescheinigung ohne örtliche Vermessung	74,50 €
----	---	---------

Kostentabelle 1

Länge der Grenzen, des Umrings des Baugrundstücks oder der baurechtlichen Linien	Kosten bei einem Bodenwert für 1 m ²		
	bis 250 €	über 250 € bis 500 €	über 500 €
m	Euro	Euro	Euro
bis 50	540	653	791
70	655	792	961
90	805	973	1 181
110	955	1 153	1 401
130	1 105	1 333	1 622
150	1 255	1 514	1 842
170	1 405	1 694	2 062
190	1 555	1 875	2 283
210	1 705	2 055	2 503
240	1 848	2 228	2 714
270	2 068	2 492	3 036
300	2 288	2 757	3 359
330	2 508	3 021	3 682
360	2 727	3 285	4 005
390	2 947	3 550	4 327
420	3 167	3 814	4 650
450	3 387	4 078	4 973
480	3 606	4 343	5 296
510	3 826	4 607	5 618
540	4 046	4 872	5 941
570	4 266	5 136	6 264
600	4 485	5 400	6 587
650	4 778	5 753	7 017
700	5 145	6 193	7 555
	je weitere angefangene 50 m + 366 €	je weitere angefangene 50 m + 440 €	je weitere angefangene 50 m + 538 €

Kostentabelle 2

Geschossfläche (GF) bis m ²	A	B
	Kosten Euro	Kosten Euro
30	319	496
60	390	577
90	453	738
120	496	838
180	559	970
240	644	1 086
300	728	1 186
400	815	1 321
500	898	1 489
600	974	1 657
über 600 m ² bis 6000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	88	255
über 6 000 m ² bis 18 000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	66	112
über 18 000 m ² GF je weitere angefangene 200 m ² GF zuzüglich	39	112

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2007

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten

Vom 21. Februar 2007

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und 2 des Landesjagdgesetzes Berlin in der Fassung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006) wird verordnet:

§ 1

Jagdbare Tierarten

Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus unterliegen folgende weitere Tierarten dem Jagdrecht:

Mink (*Mustela vison*)

Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)

Nutria (*Myocaster coypus*)

Waschbär (*Procyon lotor*).

§ 2

Jagdzeiten

Abweichend von den in der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgesetzten Jagdzeiten und vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes darf die Jagd ausgeübt werden auf:

Mink (<i>Mustela vison</i>)	vom 1. Oktober	bis 31. Januar
Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i>)	vom 1. Oktober	bis 31. Januar
Nutria (<i>Myocaster coypus</i>)	vom 1. Oktober	bis 31. Januar
Waschbär (<i>Procyon lotor</i>)	vom 1. Oktober	bis 31. Januar
Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i>): Überläufer, Frischlinge, Keiler und nichtführende Bachen	ganzjährig	
führende Bachen (deren Frischlinge sechs Monate alt sein sollen)	vom 1. Oktober	bis 31. Januar
Füchse (<i>Vulpes vulpes</i>): Altfüchse	vom 1. November	bis 31. Januar
Jungfüchse	vom 1. Mai	bis 31. Januar
Wildkaninchen	vom 1. September	bis 15. Februar

§ 3

Aufhebung der Jagdzeiten

Für folgende Wildarten werden die in der Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzten Jagdzeiten aufgehoben; sie haben somit ganzjährig Schonzeit:

Baumarder (*Martes martes*)

Steinarder (*Martes foina*)

Iltis (*Mustela putorius*)

Hermelin (*Mustela erminea*)

Mauswiesel (*Mustela nivalis*)

Dachs (*Meles meles*)

Feldhase (*Lepus europaeus*)

Wildtruthähne (*Meleagris gallopavo*)

Wildtruthenne (*Meleagris gallopava*)

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

alle Enten

alle Gänse

Höckerschwan

Möwen

Blässhuhn (*Fulica atra*).

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Tierarten, für eine bestimmte Zeit, für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufheben.

(2) Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen für Wild, für das keine Jagdzeit festgesetzt ist, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken eine Bejagung zulassen.

(3) Ausnahmegenehmigungen für Tierarten, die der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9), unterliegen oder im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), aufgeführt sind, erteilt die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

§ 5

Befristetes Jagdverbot

Unabhängig von den geltenden Jagdzeiten ist es verboten, in Jagdbezirken oder Teilen von Jagdbezirken die Jagd auf ausgesetztes Wild in dem Jagdjahr auszuüben, in dem das Wild in diesen Jagdbezirken ausgesetzt wurde. Als Aussetzen gilt nicht, wenn Wildtiere oder Gelege der Natur entnommen werden müssen, um sie aufzuziehen, gesund zu pflegen oder auszubrüten und sie anschließend wieder in die freie Wildbahn zu entlassen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über jagdbare Tierarten und Jagdzeiten vom 20. Oktober 1995 (GVBl. S. 759) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2007

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Zweite Verordnung zur Änderung der Beflaggungsverordnung

Vom 2. März 2007

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 289) wird verordnet:

Artikel I

Die Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), geändert durch Verordnung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe a wird der folgende neue Buchstabe b eingefügt:

„b) am Jahrestag des 18. März 1848,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben b bis j werden die Buchstaben c bis k.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Beflaggung einer gemeinsamen Landesbehörde oder Einrichtung sowie einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden gemeinsamen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Länder Berlin und Brandenburg richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der jeweilige Sitz oder weitere Standort gelegen ist.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „gesehenen“ durch das Wort „gesehen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Beflaggung von Gebäuden nach § 1 Abs. 4 ist an der von außen auf das Gebäude gesehen rechten Seite die Brandenburger Landesflagge zu setzen. Daneben folgen in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Landesflagge, die Bundesflagge und die Europaflagge. Am Europatag wird an der von außen auf das Gebäude gesehen linken Seite beginnend in Abhängigkeit von der Anzahl der Flaggenmasten die Europaflagge, die Bundesflagge, die Landesflagge und die Brandenburger Landesflagge gesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. März 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	D r . K ö r t i n g
Regierender Bürgermeister	Senator für Inneres und Sport

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin